

Was sind Hilfsmittel zur enteralen Ernährung?

Enterale Ernährung ist die künstliche Nahrungszufuhr über den Magen-Darmkanal mittels Sonde, bei fehlender Möglichkeit der oralen (über den Mund) Nahrungsaufnahme und Schluckfähigkeit.

Wer hat Anspruch auf Hilfsmittel zur enteralen Ernährung?

Versicherte, mit einer leistungsbegründenden Diagnose

Welche Produkte können bezogen werden?

- Ernährungspumpen
- Überleitungs-/Spülsysteme
- Beutel zur Schwerkraftapplikation
- Spritzen
- Verbandsmittel (z. B. Schlitzkompressen, Pflasterverband)
- Wechselsonden
- Fixierhilfen für nasale Sonden
- Sondenkost (geschmacksneutral) zur enteralen Verabreichung als Standard- oder Spezialnahrung nach Arztangabe

Wie erhalten Sie die Hilfsmittel zur enteralen Ernährung?

- Verordnung des Klinikarztes für maximal vier Wochen
- Verordnung durch Allgemeinmediziner oder Internisten mit Angabe der Produkte und erforderlichen Tagesmenge

Wer versorgt Sie mit Hilfsmittel zur enteralen Ernährung?

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit Hilfsmittel zur enteralen Ernährung geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger, als auch Sanitätshäuser und Apotheken. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit Hilfsmittel zur enteralen Ernährung umfasst neben den Hilfsmitteln auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Information zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf kostenfreie Bemusterung:

- In der Regel erfolgt die Kontaktaufnahme durch den Leistungserbringer im Auftrag des Entlassmanagements noch während Ihres Krankenhausaufenthaltes.
- Bei einer Verordnung durch den Hausarzt (ohne Klinikaufenthalt) erfolgt der Kontakt und die ausführliche Beratung bei Ihnen zu Hause.
- Der Leistungserbringer stellt alle erforderlichen Produkte zur Ernährungstherapie zusammen.
- Ausschlaggebend ist sowohl die vertragsärztliche Verordnung als auch Ihre individuelle Versorgungssituation.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Hilfsmittel zur enteralen Ernährung zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.
- Er muss Ihnen eine Auswahl an Hilfsmittel zur enteralen Ernährung anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für Hilfsmittel zur enteralen Ernährung entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch der Hilfsmittel und Betreuung:

- In den ersten drei Monaten nach einer Erstversorgung erfolgen regelmäßige Hausbesuche durch unsere Vertragspartner zur Betreuung und Beratung.
- Eine Anpassung des Versorgungsumfangs und der Produktauswahl wird intensiv begleitet.
- Eine persönliche Beratung durch den Vertragspartner, inklusive Ihrer Hilfspersonen, erfolgt nachfolgend nach den individuellen Erfordernissen.
- Unsere Vertragspartner teilt Ihnen eine Rufnummer für Notfälle mit.

Anspruch auf kostenfreie Lieferung:

- Geben Sie an, in welchem Rhythmus Sie Ihre Hilfsmittel zur enteralen Ernährung erhalten möchten. Sie haben die Möglichkeit, monatlich, alle zwei oder alle drei Monate beliefert zu werden. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine unverzügliche, lückenlose Versorgung sicherzustellen.
- Die Abgabe bzw. Lieferung der Hilfsmittel zur enteralen Ernährung erfolgt innerhalb von drei Werktagen nach Beratung bzw. bei Folgeversorgungen nach Auftragseingang. Informieren Sie Ihren Hilfsmittelanbieter rechtzeitig, wenn neue Ware benötigt wird.

Wie viele Hilfsmittel zur enteralen Ernährung stehen Ihnen pro Monat zu?

- Es gibt keine festgelegte Menge. Der Lieferumfang erfolgt nach den ärztlichen Angaben der individuellen Ernährungstherapie.
- Die Menge sollte ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Sie kann monatlich angepasst werden.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit allen erforderlichen Hilfsmittel zur enteralen Ernährung,
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für Hilfsmittel zur enteralen Ernährung durch Sie zu leisten?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % der monatlich anfallenden Kosten, maximal jedoch 10 Euro pro Monat.
- Gesetzliche Zuzahlungen in Höhe von 10 % , mindestens 5,00 Euro, maximal 10,00 Euro pro Hilfsmittel zum Gebrauch (zum Beispiel die Ernährungspumpe).
- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt. Die Zuzahlung pro Monat fällt auch an, wenn Sie zum Beispiel für Ihren Quartalsbedarf nur eine Lieferung im Quartal vereinbart haben.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **kostenfreien IKK Service-Hotline 0800/0 119 119** an. Wir beraten Sie gerne.